

## Berufsauftrag und Pausenaufsicht

**In einer Anfrage an den LVB wurde beanstandet, dass die Pausenaufsicht nicht unter den Spezialaufgaben gemäss Einfacher Agendaführung EAF laufe. Dazu ist die nachfolgende Auskunft zu geben.**

Arbeitszeit und Berufsauftrag der Lehrerschaft unterscheiden sich deutlich von den Ansprüchen an andere Berufsgattungen. Genau deshalb musste ja ein spezieller Berufsauftrag ausgehandelt werden. Das Resultat basiert auf einer Zweiteilung in 85% Unterricht/Vor- und Nachbereitung und 15% EAF-Tätigkeiten. Beide Teile beruhen auf dem Prinzip der Vertrauensarbeitszeit, sie unterliegen also der grundsätzlichen Annahme, dass die darin bezeichneten Arbeiten in der dafür vorgesehenen Zeit erledigt würden. Während der Unterricht durch den Stundenplan definiert ist, vertraut der Arbeitgeber darauf, dass die Lehrperson die auf die 85% fehlende Zeit für Vor- und Nachbereitung verwende, verzichtet dazu aber auf jede Kontrolle. Zu den EAF-Tätigkeiten muss auf Anfrage aus der eigenen Agenda Auskunft gegeben werden; diese beurteilt die Schulleitung auf Plausibilität – aber auch dort sind keine Belege in Minuten und Stunden zu erbringen. EAF-Budget und -Abrechnung dienen dafür als Grundlage. Das ist zumutbar und vernünftig, und es dient auch der eigenen Einschätzung von Aufwand und Ertrag.

Das Jahres-Arbeitspensum entspricht den von Jahr zu Jahr leicht differierenden ca. 1950 Nettostunden. Für Teilzeitarbeitende gilt das pro rata temporis-Prinzip.

Diese Regelung nimmt daher Abschied vom Errechnen von Lektionenstunden

und Lektionenminuten im Bereich der 85%. Mit der sozialpartnerschaftlich und politisch ausgehandelten Anzahl Pflichtstunden hebt oder senkt der Arbeitgeber direkt die Unterrichtsqualität. Der jährlich wechselnde Stundenplan ist Bestandteil des Arbeitsvertrags. Damit wird klar, dass keine Tages- und Stundenarbeitszeiten gerechnet werden und dass sich damit auch das Thema Pause erledigt. Die Pausen zwischen den Lektionen sind bezahlte Arbeitszeit und dem Bereich Vor- und Nachbereitung zuzurechnen. Da ist es eben möglich, dass eine Lehrperson einmal einen Morgen lang «keine Pause» hat. Andererseits beanstandet auch niemand mehr ihren «freien» Nachmittag. Da ihre Arbeitskadenz sich vom üblichen Bürobetrieb unterscheidet, nimmt sich die Lehrperson ihre Pausen individuell und nicht zwingend um 10 Uhr innerhalb eines Vierstunden-Morgens.

Die Alternative zu dieser Pauschallösung wäre das minutengenaue Abrechnen dieses gesamten Bereichs gewesen. Unsere sorgfältige Prüfung hat ergeben, dass die Lehrerschaft damit ganz massiv schlechter gefahren wäre, vor allem was ihre Freiheiten in der Legung ihrer individuellen Arbeitszeiten betrifft.

Die Haltung des AVS in dieser Frage ist daher korrekt und keine Schikane. Hingegen ist höchste Aufmerksamkeit geboten, wo EAF-Tätigkeiten unkorrekt abverlangt werden. Allerdings hat die Lehrperson die Gestaltung ihres EAF-Bereichs weitgehend in der Hand: Die Verpflichtung zur plausiblen Offenlegung dieser Tätigkeiten müsste zu einem verbesserten Bewusstsein von Sinn und Zweck der dort erbrachten Arbeiten führen. Und da sich viele Lehrpersonen verantwortungsbewusst und kritisch von ihrer Selbstausbeutung abgrenzen, gibt es

auch einzelne Schulleitungen, die von diesem Berufsauftrag und von diesen EAF nicht begeistert sind: ein klarer Hinweis auf die Tatsache, dass diese Regelung, von der Lehrperson konsequent angewendet, ein hervorragender Schutz gegen Ausbeutung und Willkür ist. Wenn es dazu Probleme gibt, hilft der Personalverband; der LVB ist dazu laufend tätig.